



## Antrag

der Fraktionen von CDU und FDP

**Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung / KOM (2012) 11) sowie Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM (2012) 10)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen des Bundesrates zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung / KOM (2012) 11)“ sowie bei den Beratungen zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM (2012) 10)“ Subsidiaritätsbedenken zu äußern und eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrates herbeizuführen.

Die Landesregierung wird weiterhin gebeten, sich sowohl auf Bundesebene als auch auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die von der Europäischen Kommission vorgelegten Reformvorhaben nicht zu einer Absenkung des nationalen Datenschutzniveaus führen und sich auf grenzüberschreitende und in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Sachverhalte beschränken.

Niclas Herbst  
und Fraktion

Kirstin Funke  
und Fraktion

**Begründung:**

Die vorliegenden Vorschläge verletzen nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Landtages das Subsidiaritätsprinzip und widersprechen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Für eine europäische Datenschutzrechtsverordnung und eine ergänzende Datenschutzrichtlinie für die Bereiche Justiz und Polizei besteht kein Bedarf. Reformüberlegungen im Bereich der ehemaligen Dritten Säule sind klar auf die Kompetenzbereiche der Europäischen Union zur Regelung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu begrenzen, nicht aber auf rein innerstaatliche Sachverhalte zu erstrecken. Vorgaben im Datenschutzrecht müssen sich auf die Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, beschränken.

Hauptziel einer europäischen Datenschutzreform sollte die umfassende Stärkung des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft sein. Insbesondere für den Datenschutz im Internet ist ein gemeinsames europäisches Vorgehen z.B. gegenüber Social Networks erforderlich, die Einzelpersonen und Unternehmen Rechtssicherheit geben.

Die Subsidiaritätsbedenken richten sich gegen die Richtlinie und gegen die Verordnung als Ganzes.